


**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen  
von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen  
gem. § 10 Absatz 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) mit dem  
Zulassungszeichen  (Kleiner Waffenschein)**



**1. Antragsteller:**

Name (und ggf. Geburtsname) \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Geburtsort \_\_\_\_\_  
Wohnort (Straße, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_  
Familienstand \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_

**2. Persönliche Eignung:**

**Liegen körperliche und geistige Mängel vor?**

(z. B. Alkohol-, Arznei- oder Drogenmissbrauch, Geschäftsunfähigkeit, Sehschwäche, Schwerhörigkeit, psychisch krank oder debil oder in der Person liegende Umstände die die Annahme rechtfertigen, dass nicht vorsichtig oder sachgerecht mit Waffen umgegangen oder diese sorgfältig verwahrt werden können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht)

keine  
 folgende: \_\_\_\_\_

**3. Straf-, Ermittlungsverfahren:**

Sind laufende Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig?

ja  nein

Bestehen rechtskräftige Verurteilungen?  ja  nein

**4. Hinweis:**

Die beantragte Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen wird mit der Auflage erteilt, dass die genannten Waffen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden dürfen, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen).

Die Gebühr für den Kleinen Waffenschein beträgt 80,00 €.

Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben.

Aalen,

\_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**Hinweis:**

Die Abgabe dieses Antrags berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe. Die Erhebung und Übermittlung nachstehender personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der §§ 43 und 44 WaffG. Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums auszuüben.